

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 2 (neu)

1a. Förderung einer Tourismusorganisation

Art. 2a (neu)

Beitrag

¹ Zur Erreichung der Wirkungsziele kann der Kanton an eine Tourismusorganisation im Kanton Glarus einen jährlichen Beitrag ausrichten.

² Der Beitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden.

Art. 2b (neu)

Voraussetzungen

¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge ausrichten, sofern die Tourismusorganisation:

- a. ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Erreichung der Wirkungsziele dieses Gesetzes einreicht;
- b. die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts aufweist;
- c. sich mit eigenerwirtschafteten Mitteln angemessen an der Umsetzung des Konzepts beteiligen kann; und
- d. einen wesentlichen Anteil der touristischen Leistungsträger vertritt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages.

Art. 2c (neu)

Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Konzepts zur Erreichung der Wirkungsziele sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung sicher.

³ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a. die Modalitäten der Ausrichtung der Beiträge;
- b. das Berichtswesen;
- c. das Controlling.

⁴ Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.

Art. 2d (neu)

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Gelegenheit zur Einreichung von Beitragsgesuchen ist in geeigneter Weise zu publizieren.

² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zweck und Einlagen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Tourismustonds dient der Finanzierung der Finanzhilfen nach diesem Gesetz.

² Er wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt geführt und von der Staatskasse verwaltet.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Finanzierung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und der Kanton finanzieren die Marktbearbeitung.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.